

Land, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der Truppe auszudehnen.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben.

Der Rat benutzt diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen, und spricht den Soldaten der Truppe und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit seine Anerkennung aus."

Im Anschluß an am 4. März 1996 geführte Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab⁹:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilen die Terroranschläge, die am 3. März in Jerusalem und am 4. März in Tel Aviv stattgefunden haben. Sie sprechen der Regierung und dem Volk Israels und den Angehörigen der Opfer ihr Mitgefühl und ihre tiefe Anteilnahme aus. Sie wünschen den Verletzten baldige Genesung.

Diese verwerflichen Handlungen hatten den eindeutigen Zweck, durch Terror die Friedensbemühungen im Nahen Osten zu untergraben. Die Ratsmitglieder bekunden erneut ihre Unterstützung für den Friedensprozeß und fordern die Parteien auf, diesen Prozeß zu konsolidieren und ihre Zusammenarbeit bei der Eindämmung der Gewalt und der Bekämpfung dieses Terrorismus zu verstärken."

Auf seiner 3653. Sitzung am 15. April 1996 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Algeriens, der Islamischen Republik Iran, Israels, Jordaniens, Kolumbiens, Kubas, Kuwaits, Libanons, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Marokkos, Pakistans, Saudi-Arabiens, der Syrischen Arabischen Republik, Tunesiens, der Türkei und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. April 1996 (S/1996/280)"¹⁰.

Auf seiner 3654. Sitzung am 18. April 1996 beschloß der Rat, zusätzlich zu den auf der 3653. Sitzung bereits eingeladenen Vertretern die Vertreter Bahrains, Dschibutis,

⁹ S/PRST/1996/10.

¹⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*.

Iraks, Irlands, Japans, Jemens, Kanadas, Katars, der Komoren, Mauretaniens, Norwegens, Omans und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des auf der 3653. Sitzung erörterten Punktes teilzunehmen.

Resolution 1052 (1996) vom 18. April 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zur Situation in Libanon, so auch die Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978, mit der die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet wurde,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 13. April 1996¹¹,

eingedenk der Debatte zur Situation im Nahen Osten, die auf seiner 3653. Sitzung am 15. April 1996 stattgefunden hat¹²,

in ernster Sorge über die Folgen, welche die derzeit stattfindenden Kampfhandlungen für den Frieden und die Sicherheit der Region und für die Förderung des Friedensprozesses im Nahen Osten haben könnten, und in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für diesen Prozeß,

sowie in ernster Sorge über alle Angriffe, die auf zivile Ziele, einschließlich Wohngebiete, gerichtet wurden sowie über die Verluste an Menschenleben und das Leid der Zivilbevölkerung,

unter Betonung der Notwendigkeit, daß alle Beteiligten die für den Schutz von Zivilpersonen geltenden Regeln des humanitären Völkerrechts voll achten,

in ernster Sorge über Handlungen, welche die Sicherheit der Truppe ernsthaft gefährden und die Durchführung ihres Mandats behindern, und insbesondere unter Mißbilligung des Vorfalls vom 18. April 1996, bei dem durch Artilleriebeschuß schwere Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung in einer Stellung der Truppe verursacht wurden,

1. *fordert* die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten durch alle Parteien;

2. *unterstützt* die diplomatischen Bemühungen, die zu diesem Zweck unternommen werden;

3. *bekräftigt sein Eintreten* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und für die Sicherheit aller Staaten in der Region und fordert alle Beteiligten auf, diese Grundsätze voll zu achten;

¹¹ Ebd., Dokumente S/1996/280 und S/1996/281.

¹² Siehe S/PV.3653. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, 3653. Sitzung*.

4. *fordert alle Beteiligten auf*, die Sicherheit von Zivilpersonen zu achten;

5. *fordert alle Beteiligten außerdem auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu achten und es ihr zu ermöglichen, ihren Auftrag ohne jedwede Behinderung oder Einmischung zu erfüllen;

6. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, humanitäre Hilfe anzubieten, um das Leid der Bevölkerung zu mildern und der Regierung Libanons beim Wiederaufbau des Landes behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen und ihre Organisationen das Ihre tun, um den humanitären Hilfsbedarf der Zivilbevölkerung zu decken;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat laufend über die Entwicklung der Lage unterrichtet zu halten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3654. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3669. Sitzung am 30. Mai 1996 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1996/368)"¹⁰.

Resolution 1057 (1996) vom 30. Mai 1996

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Mai 1996 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹³,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1996, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 3669. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹³ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/368.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 3669. Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁴:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 14 des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Mai 1996 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹³: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Auf seiner 3685. Sitzung am 30. Juli 1996 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1996/575)"¹⁵.

Resolution 1068 (1996) vom 30. Juli 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Juli 1996 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁶ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen und genannten Verpflichtungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 18. Juli 1996¹⁷,

¹⁴ S/PRST/1996/27.

¹⁵ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*.

¹⁶ Ebd., Dokument S/1996/575.

¹⁷ Ebd., Dokument S/1996/566.